

RS Vwgh 1992/2/24 90/15/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §58;

VwGG §59 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/03/27 89/11/0030 2

Stammrechtssatz

Im Falle der Einstellung des Verfahrens wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde, die nicht durch eine formelle Klaglosstellung herbeigeführt worden ist, haben gem § 58 VwGG die Parteien den ihnen jeweils erwachsenen Aufwand selbst zu tragen. Ein Aufwandersatz kommt daher nicht in Betracht (Hinweis B VS 9.4.1980, 1809/77, VwSlg 10092 A/1980).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150090.X03

Im RIS seit

24.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>